5. Berücksichtigung der Haushaltssperre

[1]Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 6. Februar 2024 gemäß Art. 4 HG 2024/2025 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen. [2]Näheres ist dem jährlich ergehenden Sperreschreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu entnehmen. [3]Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 02 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. [4]Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. [5]Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.